

II- 944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3006/6-Pr/80

383 /AB

1980 -04- 18

zu 379/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. H a u s e r und Genossen (379/J-NR/80), betreffend Vorgänge im Zusammenhang mit der Besetzung der Planstelle des Leiters der Sektion III des Bundesministeriums für Justiz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei allen früheren Ausschreibungen von Planstellen des Bundesministeriums für Justiz auf Grund des Ausschreibungsgesetzes vom 7. November 1974, BGBI.Nr.700, wurden die Kommissionsmitglieder, die vom Bundesminister für Justiz entsendet werden, aus dem Kreis der Angehörigen des Präsidiums des Bundesministeriums für Justiz ausgewählt, wie auch anderseits die von der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und vom Zentralausschuß entsendeten Kommissionsmitglieder bisher immer dieselben Personen waren. Die Zusammensetzung der Kommission bei der Ausschreibung der Planstelle des Leiters der Verwaltungs- und Personalsektion des Bundesministeriums für Justiz war daher weder eine einmalige noch außergewöhnliche, sondern entsprach der bis dahin ausnahmslos eingehaltenen Vorgangsweise.

Zu 2:

Um die Planstelle des Leiters der Verwaltungs- und Personalsektion im Bundesministerium für Justiz bewarben sich mit MR Dr. Ernst W e b e r alle Abteilungsleiter dieser

Sektion mit Ausnahme des rangjüngsten. Von diesen sieben Mitbewerbern hatten vier eine längere und drei eine kürzere Gesamtdienstzeit als MR Dr. W e b e r . Sektionsleiter MR Dr. W e b e r ist 1971 zum Leiter der für Einzelstrafsachen zuständigen Abteilung 12 bzw. IV 2 in der Sektion Straf- und Gnadensachen bestellt worden. Seit 1. Oktober 1974 war MR Dr. W e b e r mit der Leitung des Präsidiums des Bundesministeriums für Justiz betraut. Die Ministerialräte Dr. Goldemund, Dr. Kemeny, Dr. Kocian, Dr. Reissig, Dr. Seelig, Dr. Spehar und Dr. Sperl bekleideten länger als MR Dr. Weber die Funktion eines Abteilungsleiters im Bundesministerium für Justiz.

Zu 3:

Die auf Grund des Ausschreibungsgesetzes eingerichtete Kommission bezeichnete in ihrem Gutachten die Ministerialräte Dr. K o c i a n, Dr. S e e l i g und Dr. W e b e r als die Bewerber, die den in der Ausschreibung genannten Erfordernissen am meisten entsprechen, und beurteilte sie im gleichen Maße für die ausgeschriebene Funktion hervorragend geeignet.

Zu 4:

Sektionsleiter MR Dr. W e b e r wurde am 1.1.1972 in die Dienstklasse VIII befördert.

Zu 5:

MR Dr. K o c i a n wurde am 1.1.1966, MR Dr. S e e l i g am 1.1.1965 in die Dienstklasse VIII befördert.

Zu 6:

In den Jahren, in denen Sektionsleiter MR Dr. W e b e r das Präsidium des Bundesministeriums für Justiz leitete, konnte ich mir ein unmittelbares Bild von seinem umfassenden rechtlichen und sachlichen Fachwissen in Ver-

waltungs- und Personalangelegenheiten und von seiner Eignung zur Leitung einer großen Organisationseinheit machen. Im übrigen wurde auch in der Begründung des Kommissionsgutachtens im Hinblick auf das im § 4 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes u.a. genannte Eignungskriterium der "einschlägigen Verwendung der Bewerber" darauf hingewiesen, daß Sektionsleiter MR Dr. W e b e r als einziger der Bewerber schon bisher in den letzten Jahren - als Präsidialvorstand - eine Funktion ausgeübt habe, die vom Wirkungsbereich her und nach den Anforderungen weit über die Erfordernisse hinausgeht, die an einen Abteilungsleiter gestellt werden.

Zu 7:

Das Ausschreibungsgesetz enthält keine Bestimmung, wonach die Zusammensetzung der Kommission vom Ausgang der Personalvertretungswahl bestimmt würde. Auch ist es mehr als befremdend, wenn in der Anfrage gleichsam im selben Atemzug gegen eine angebliche politische Motivation des Mehrheitsgutachtens polemisiert, andererseits aber damit die Forderung nach einem bestimmten politischen Proporz in der Kommission verbunden wird.

Zu 8:

Auf Grund seiner Bewerbung wurde MR Dr. O b e r h a m m e r am 21. März 1980, mit der Leitung der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Justiz betraut. Der Bestellung des Sektionsleiters MR Dr. O b e r h a m m e r lag ein einstimmiges Gutachten der Kommission nach § 4 des Ausschreibungsgesetzes zugrunde.

Zu 9:

Der Kommission nach § 4 des Ausschreibungsgesetzes gehörten dieselben Mitglieder an, wie der Kommission bei Ausschreibung der Funktion des Leiters der Verwaltungs- und Personalsektion des Bundesministeriums für Justiz.

28. April 1980

Bzoda